

Der Vorstand



ARAG
Aktiengesellschaft

22. Mai 2009

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Telefax vorab: 030 227 36844
per e-Mail vorab: finanzausschuss@bundestag.de

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der
Versicherungsaufsicht“
Drucksache 16/12783**

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. Mai 2009 bedanke ich mich recht herzlich. Gerne werde ich mich, gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid von der uns beratenden Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr, Köln, an der Anhörung beteiligen und freue mich darauf, Ihren Fragen Rede und Antwort zu stehen.

Wie gewünscht, übermittle ich anbei vorab die schriftliche Stellungnahme unseres Hauses, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass sich die Stellungnahme für die ARAG Aktiengesellschaft, und damit auf die gesamte ARAG-Versicherungsgruppe bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage -

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon +49 (0) 2 11 23 94 88 - 0
Fax +49 (0) 2 11 23 94 88 - 24

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Karl-Heinz Strohe
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 49996
Steuer-Nr.: 105/5859/0177
Ust-ID-Nr.: DE 119356512

Anhörung Finanzausschuss Deutscher Bundestag
Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht
Stellungnahme Dr. Paul-Otto Faßbender,
Vorstandsvorsitzender ARAG Aktiengesellschaft,
Berlin, den 27.05.2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
verehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

ich danke Ihnen, dass Sie mir die Gelegenheit geben, das vorliegende Gesetzesvorhaben aus dem Blickwinkel unseres Hauses zu bewerten. Es ist mir dabei wichtig, festzuhalten, dass ich nicht die Rolle eines Versicherungsmanagers einnehme, sondern als Eigentümer und Unternehmer Stellung nehme. Die ARAG ist das größte deutsche Versicherungsunternehmen in alleinigem Familienbesitz. Die Eigner handeln in der Überzeugung, dass wir selbst für die Folgen unserer unternehmerischen Entscheidungen einstehen müssen und nicht auf die Hilfe Dritter bauen sollten. Dieser Grundsatz hat seit gut 75 Jahren eine ungemein disziplinierende Wirkung auf unsere Geschäftspolitik – und hilft uns auch heute durch diese turbulenten Zeiten.

Der ARAG Konzern ist in 14 Ländern aktiv. Wir wissen aus unserer Tagesarbeit, dass die deutsche Versicherungsaufsicht im Vergleich zu anderen europäischen Behörden sehr effizient agiert. Der deutschen Aufsicht steht ein sehr gutes gesetzliches Instrumentarium bereits heute zur Verfügung. Es spricht für sich, dass kein deutscher Versicherer durch die Finanzkrise ernst zu nehmende Probleme hat. Ich habe daher meine Zweifel, ob der Gesetzgeber zur Verschärfung einer Missbrauchsaufsicht derzeit tatsächlich gefordert ist. Vielmehr scheint es mir geboten zu sein, die Aufsicht mit dem Personal und den Ressourcen auszustatten, die es ihr erlauben, das bereits strenge deutsche Versicherungsaufsichtsrecht auch künftig vollständig anwenden zu können.

In Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf sind drei Aspekte für unser Haus besonders relevant:

1. Das VAG sieht bislang vor, dass nur solche Versicherungsunternehmen der Aufsicht unterliegen, die eine Leitungsfunktion ausüben. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 9. VAG-Änderungsgesetz hatte der Finanzausschuss des Bundestages diese Regelung vorgeschlagen, weil bei nachweislich fehlender Leitungsfunktion einer Versicherungs-Holding keine negativen Auswirkungen auf die betreffenden operativen Versicherungsunternehmen entstehen können. Für mich ist nicht erkennbar, dass sich diese erst 2007 geschaffene Regelung in der Praxis nicht bewährt hat. Die bestehende Regelung erweist sich als sachgerecht. Sie schafft bereits eine wirksame Brandmauer zwischen leitenden und nicht-leitenden Unternehmen. D.h. eine Verschiebung relevanter Risiken in eine Holding nach § 1b VAG ist bereits heute nicht möglich, weil die Holding dann - je nach Art des Risikos - sofort unter die Bestimmungen des VAG oder des KWG fallen würde. Die in §1b VAG formulierte Ausnahme würde für diese Gesellschaft unmittelbar entfallen. Entweder die Holding hat eine Leitungsfunktion und steuert versicherungstechnische oder Kapitalmarktrisiken, dann muss sie der Aufsicht unterliegen; oder aber sie verliert direkt ihren nicht-leitenden Charakter, sobald sie operative Risiken steuert oder gar übernimmt. Darüber hinaus ist ein solcher Transfer wesentlicher Risiken bereits heute nicht ohne Mitwirkung der Aufsicht möglich.

Eine Ausweitung der Aufsicht auf Holdings gemäß § 1b VAG würde zudem zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand auf Seiten der Aufsicht und des betroffenen Unternehmens führen. In der Praxis würde der Prüfungsaufwand mindestens dupliziert, ohne dabei einen neuen Erkenntnisgewinn zu erzielen, denn die operativen Einheiten unterliegen ohnehin der Aufsicht. In unserem Fall müsste eine für den Versicherungskunden komplett unbedeutende Holding mit neuen Stabsfunktionen aufgebläht werden, um den Anforderungen überhaupt gerecht zu werden. Dies wäre nur zu leisten, in dem wir die Fachleute dort abziehen, wo sie eigentlich gebraucht werden – nämlich in dem für die Versichertengemeinschaft relevanten Versicherungsgeschäft. Aus dem kundenorientierten Leitbild des VAG heraus betrachtet, wäre das absolut kontraproduktiv. Eine verbesserte Schutzfunktion für den Versicherungskunden ist damit ebenfalls nicht verbunden; ebenso wenig wird

der systemische Schutz verbessert, denn den Holdinggesellschaften nach § 1b VAG dürfte es an der Systemrelevanz nach § 1 RettungsgG fehlen. Im Gegenteil: Es besteht die Gefahr, dass der aus der Berichtspflicht und Prüfung resultierende Mehraufwand die bestehenden Ressourcen der Aufsichtsbehörden für einen reinen Prüfungsformalismus bindet. Stattdessen sollten die Ressourcen auch weiterhin zur Prüfung von operativen und systemrelevanten Unternehmen eingesetzt und auf diese Weise die bestehenden Aufsichts- und Eingriffsmittel möglichst effizient genutzt werden. Die Einbeziehung von reinen Holdinggesellschaften verwässert die Prüfungseffizienz und führt zu einer das Ziel des Gesetzgebers verfehlenden Scheinsicherheit.

2. Eine Stärkung der Qualifikationsanforderungen an Mitglieder des Aufsichtsorgans eines Unternehmens ist ohne Einschränkung zu befürworten. Die fachlichen Anforderungen dürfen indes nicht unzweckmäßig eng gefasst werden. Der Regierungsentwurf sieht im neuen Absatz 4 des § 7 vor, dass dem Aufsichtsrat in der Regel nur angehören solle, wer über Leitungserfahrung in einem vergleichbaren Versicherungsunternehmen verfügt. Hierbei wird übersehen, dass die gesetzliche Schaffung einer fachlichen Monokultur letztlich zur Ausprägung eines Tunnelblicks führt und den Aufsichtsrat für versicherungsfremde Risiken anfälliger macht. Zu begrüßen ist der Vorschlag des Bundesrats, im Hinblick auf die vergleichbare Regelung des § 36 Abs. 3 KWG, in dem auf die nach Art, Umfang und Komplexität der schwerpunktmäßig betriebenen Geschäfte erforderliche Sachkunde abzustellen ist, ohne spezifische Anforderungen an die Art der Vorbildung des Aufsichtsratsmitglieds zu stellen. Dadurch würde die Divergenz zwischen den hohen Eignungsanforderungen einerseits und den Beschränkungen der Mandate für ehemalige Vorstände andererseits aufgelöst.
3. Unter § 7a Abs. 4 Ziff. 2 sieht der Gesetzesentwurf vor, die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf fünf zu beschränken. Damit wird die Zahl der Mandate in Versicherungsunternehmen gegenüber der in Handelsgesellschaften gemäß § 100 Abs. 2 Ziff. 1 AktG um die Hälfte gekürzt.

Diese Halbierung mag der Entwicklung der Aufsichtsratsstätigkeit hin zu einer Vollzeitstätigkeit Rechnung tragen und insbesondere bei der Mandatswahrnehmung in Kontrollgremien unterschiedlicher Konzerne erforderlich sein. Die Beschränkung erweist sich aber als zu starr, wenn von ihr auch Mandate in derselben Unternehmensgruppe erfasst werden sollen. Insbesondere in Familienunternehmen wird durch die personenidentische Besetzung von Aufsichtsräten der Konzerngesellschaften eine einheitliche Steuerung erst möglich. Zumal der Gesetzgeber an anderer Stelle durch die Spartenrennung gerade eine Aufspaltung des Versicherers in mehrere Einzelgesellschaften vorschreibt. Darüber hinaus lassen sich Risiken für den Gesamtkonzern durch die gebündelte Wahrnehmung dieser Mandate in den operativen Gesellschaften durch entsprechende Quervergleiche schneller erkennen, weil in der Person des Kontrollorgans Informationen aus der gesamten Unternehmensgruppe zusammenfließen. Mehrfachmandate sind insbesondere für Familienunternehmen ein unverzichtbares Instrument, um Risiken frühzeitig zu erkennen und ihnen koordiniert, also effizient, zu begegnen.

Als international erfolgreiches Unternehmen wird die ARAG mittelbar und unmittelbar von 14 verschiedenen Aufsichtsbehörden überwacht. Zusätzlich müssen wir uns in den 25 US-Bundesstaaten, in denen die ARAG aktiv ist, einer eigenen Aufsicht stellen, die sich wiederum auch für den Mutterkonzern interessiert. Insgesamt schauen uns so 39 verschiedene Aufsichtsbehörden in die Bücher. Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie und die Selbstverwaltungsrechte sind für unser Unternehmen angesichts dieses hohen Aufsichtsdrucks sicherlich nur noch eingeschränkt gültig. Den damit verbundenen Anforderungen stellen wir uns ohne Murren. Ich habe aber meine Zweifel, ob eine weitere Vervielfältigung der Aufsicht noch in einem vertretbaren Verhältnis zu den erwartbaren Risiken steht oder nicht vielmehr von dem eigentlichen Ziel des Gesetzgebers wegführt.